

9. Juni 2026

# Verordnung Aktuell

## FAQs zu Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Die Heilmittel-Richtlinie finden Sie unter:

→ [www.g-ba.de/richtlinien/12/](http://www.g-ba.de/richtlinien/12/)

Zur besseren Lesbarkeit kürzen wir nachfolgend die Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie mit „**SSST**“ ab.



### Grundlagen der Richtlinie

Frage	Antwort
Ist ein „Verordnungsfall“ <b>patienten- oder arztbezogen</b> ?	Der <b>Verordnungsfall ist arztbezogen</b> , d. h. wenn Sie eine Verordnung ausstellen, werden zur Bemessung der Verordnungsmenge die Verordnungen anderer Ärztinnen und Ärzte nicht berücksichtigt. Mitwirkungspflicht Ihrer Patientin bzw. Ihres Patienten: Ihre Patientin bzw. Ihr Patient hat Sie über bereits verordnete Heilmittel zu informieren. Bitte fragen Sie Ihre Patientin bzw. Ihren Patienten danach, damit Sie die Verordnung planen und einordnen können und um parallele Behandlungen derselben Erkrankung durch andere Ärztinnen und Ärzte zu vermeiden. (Fragen reicht aus – keine Detektivarbeit!)
<b>Wie lange</b> ist eine Verordnung über SSST <b>gültig</b> ?	Die Behandlung hat innerhalb von <b>28 Kalendertagen</b> nach Verordnung zu beginnen. Liegt ein dringlicher Behandlungsbedarf vor, hat die Behandlung spätestens innerhalb von <b>14 Kalendertagen</b> zu beginnen. Kann die Behandlung in den genannten Zeiträumen nicht beginnen, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit. Wird die Behandlung länger als 14 Kalendertage unterbrochen, verliert die Verordnung ebenfalls ihre Gültigkeit.

## Grundlagen der Richtlinie

Frage	Antwort
<p>Darf ich <b>in Vertretung</b> für meine BAG-Partnerin bzw. meinen BAG-Partner eine Heilmittelverordnung ausstellen?</p>	<p><b>Vertreter im Sinne des Vertragsarztrechts</b> ist diejenige Ärztin bzw. derjenige Arzt, die/der in Abwesenheit der Praxisinhaberin bzw. des Praxisinhabers in deren/dessen Namen, an deren/dessen Stelle und in deren/dessen Praxis unter Verwendung deren/dessen LANR/BSNR die vertragsärztliche Tätigkeit weiter ausübt. → <b>gleicher Verordnungsfall</b></p> <p>Sogenannte „<b>kollegiale Vertretung</b>“: Hier übernimmt eine Vertragsärztin bzw. ein Vertragsarzt, deren/dessen Praxis in der näheren Umgebung ist, in ihrer/seiner eigenen Praxis unter ihrer/seiner LANR und BSNR die Behandlung der Patientin/des Patienten der abwesenden Vertragsärztin bzw. des abwesenden Vertragsarztes. → <b>neuer Verordnungsfall</b></p> <p><b>Keine „Vertretung“</b> im eigentlichen Sinne ist indes das „Auffangen“ der Praxisabwesenheit einer Vertragsärztin bzw. eines Vertragsarztes durch die BAG-Partnerin bzw. den BAG-Partner oder der Praxisabwesenheit einer angestellten Ärztin bzw. eines angestellten Arztes durch die anstellende Vertragsärztin bzw. den anstellenden Vertragsarzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ LANR soll grundsätzlich mit Unterschrift übereinstimmen LANR der anwesenden Ärztin/des anwesenden Arztes → <b>neuer Verordnungsfall</b></li> <li>■ In versorgungsbereichs- und fachgruppengleichen Gemeinschaftspraxen, die nur an einer Betriebsstätte betrieben werden, ist jede Ärztin bzw. jeder Arzt (fachgleich) unterschriftsberechtigt. LANR des abwesenden Arztes → <b>gleicher Verordnungsfall</b></li> </ul>
<p>Wie viele <b>Behandlungseinheiten</b> pro Verordnung sind verordnungsfähig?</p>	<p>Die Anzahl der Behandlungseinheiten je Verordnung ist begrenzt! Die konkrete Anzahl steht im Heilmittelkatalog. Vor weiteren Verordnungen ist zu prüfen, ob eine erneute schädigungsabhängige Erhebung des aktuellen Befundes (ggf. auch durch Fremdbefunde) erforderlich ist.</p> <p><b>Hinweis:</b> Bitte denken Sie daran, dass nur bei Vorliegen eines BVB und LHB die Heilmittel für einen Zeitraum von maximal zwölf Wochen verordnet werden können.</p>

## Grundlagen der Richtlinie

Frage	Antwort
Sind <b>Therapiepausen</b> einzuhalten?	Auch für Maßnahmen der SSST gibt der Heilmittelkatalog eine <b>orientierende Behandlungsmenge</b> an. Die orientierende Behandlungsmenge definiert die Summe der Behandlungseinheiten, mit der das angestrebte Therapieziel in der Regel erreicht werden kann. Es kann notwendig sein, das Erlernte erst einmal setzen zu lassen und zuhause weiter zu üben.
Bin ich an die <b>Frequenzempfehlung</b> des Heilmittelkatalogs gebunden?	Die Frequenzempfehlungen des Heilmittelkatalogs werden einheitlich als Frequenzspannen hinterlegt, z. B. „1-3x wöchentlich“. Eine Abweichung von diesem Vorschlag ist für Sie jederzeit möglich, z. B. 2x wöchentlich, wenn dies aus ärztlicher Sicht indiziert ist. Ihre Angabe zur Therapiefrequenz auf der Verordnung ist für die Therapeutin bzw. den Therapeuten bindend.
Können in Bezug auf eine Indikation auch <b>andere</b> als die zugeordneten <b>Heilmittel</b> aus den Heilmittel-Richtlinien verordnet werden?	<b>Nein!</b> Dies ist in keinem Fall möglich. Hinweise hinsichtlich fehlender Indikationen bzw. fehlender Zuordnung von Heilmitteln bei bestimmten Indikationen werden vom Gemeinsamen Bundesausschuss im Rahmen der Überarbeitung der Heilmittel-Richtlinie geprüft.
Dürfen Kinder neben den Leistungen der <b>Frühförderstelle</b> mit logopädischen Maßnahmen versorgt werden?	<b>Nein!</b> Die Frühförderstelle erbringt grundsätzlich alle notwendigen Therapien. Ausnahmen sind insbesondere möglich für Kinder, die in speziellen Frühförderstellen für sinnesbehinderte Kinder betreut werden.
Wann ist ein <b>Hausbesuch</b> verordnungsfähig?	Ein Hausbesuch ist nur zulässig, wenn die Patientin bzw. der Patient aus <b>medizinischen Gründen</b> die Therapeutin bzw. den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn er aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist. Beispiele, die für sich alleine noch keine ausreichende medizinische Begründung eines Hausbesuchs darstellen, sind: das Alter, eine allgemeine Gehunfähigkeit, ein Rollator oder Rollstuhl, Gehstützen, Verbandschuhe, Visuseinschränkungen oder -verlust, schlechte Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel

## Grundlagen der Richtlinie

Frage	Antwort
<p>Es wird z. T. von Therapeutinnen/Therapeuten darauf hingewiesen, dass bei Patientinnen bzw. Patienten (meist Menschen mit Behinderung), die eine <b>Tageseinrichtung</b> besuchen, eine Behandlung am Abend in der Praxis der Therapeutin/des Therapeuten nicht effizient ist, da die Konzentrationsfähigkeit der Patientin bzw. des Patienten vielfach nicht mehr gegeben ist. Ist in diesen Fällen ein Hausbesuch zu verordnen? Wie ist zu verfahren?</p>	<p>Therapeutentätigkeit außerhalb der Praxis, z. B. in Betreuenden Einrichtungen, Sonderschulen etc., wird unter anderem auch als ausgelagerte Praxistätigkeit der Therapeutin/des Therapeuten gesehen und erfüllt nicht die Kriterien eines Hausbesuchs.</p> <p>Liegen medizinische Gründe vor, können Sie auch einen Hausbesuch in einer Tageseinrichtung verordnen. Dies sollten Sie in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen und die Gründe im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitsgebot sehr gut dokumentieren, da ein solches Vorgehen im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen von Bedeutung sein könnte.</p>
<p>Können <b>Doppelbehandlungseinheiten</b> verordnet werden (z. B. 6 verordnete Einheiten werden als 3 Doppeleinheiten angegeben)?</p>	<p>In medizinisch begründeten Ausnahmefällen kann dasselbe Heilmittel auch als zusammenhängende Behandlung (Doppelbehandlung) verordnet werden. Hinter dem zu verordnenden Heilmittel ist dann z. B. der Text „als Doppelbehandlung“ einzufügen. Die Möglichkeit zur Verordnung einer Doppelbehandlung besteht nicht für <i>ergänzende Heilmittel</i>. Durch die Verordnung von Doppelbehandlungen erhöht sich nicht die gemäß Heilmittel-Richtlinie zulässige Höchstmenge an Behandlungseinheiten je Verordnung sowie die orientierende Behandlungsmenge. Sind im Feld „Verordnungsmenge“ bspw. 6 Einheiten angegeben, können 3 Doppelbehandlungen durchgeführt werden.</p>
<p>Ist es möglich innerhalb einer Diagnosegruppe das vorrangige Heilmittel zu <b>wechseln</b>?</p>	<p><b>Ja!</b> Ein Wechsel der Heilmittel innerhalb einer Diagnosegruppe ist möglich. Es können sogar – auch auf einer Verordnung – maximal drei verschiedene Behandlungszeiten oder Einzel- und Gruppenbehandlungen miteinander kombiniert werden.</p>

## Grundlagen der Richtlinie

Frage	Antwort
Eine Logopädie-Praxis rief bei mir an und verlangte eine <b>Änderung</b> der Verordnung (z. B. Frequenzangabe fehlt). In welchen Fällen muss ich diesem Wunsch und wie nachkommen?	In Anlage 3 der Heilmittel-Richtlinie ( <a href="http://www.g-ba.de/richtlinien/12/">www.g-ba.de/richtlinien/12/</a> ) wird tabellarisch dargestellt, in welchen Fällen eine Änderung auf der Verordnung notwendig ist und in welcher Form diese Änderung erfolgen muss.

## Spezifika: Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schlucktherapie

Frage	Antwort
Was ist unter schädigungsabhängiger Eingangsdagnostik“ und „weiterführender Diagnostik“ zu verstehen?	Die Heilmittel-Richtlinien führen in § 34 eine Übersicht der Maßnahmen auf.
Wer darf SSST verordnen? <b>Hausärztin/-arzt oder Fachärztin/-arzt</b>	Grundsätzlich können sowohl Hausärztin/-arzt als auch Fachärztin/-arzt (z. B. HNO, Neurologe, Pneumologe) SSST verordnen. Da eine störungsbildabhängige Diagnostik, z. B. Tonaudiogramm durchzuführen ist, wird die erste Verordnung überwiegend von einer Fachärztin/einem Facharzt ausgestellt. Hausärztinnen/-ärzte können jedoch auf zeitnah erhobene Fremdbefunde zurückgreifen. Weitere Verordnungen durch Hausärzte sind möglich, sofern eine aktuelle Befunderhebung möglich ist bzw. vorliegt.
Ist eine SSST verordnungsfähig, wenn sich die Patientin bzw. der Patient in einer <b>schulvorbereitenden oder schulbegleitenden</b> Einrichtung (nicht Frühförderstelle, nicht Tagesstätte!) befindet?	Zusätzlich zur Förderung einer schulvorbereitenden oder schulbegleitenden Einrichtung (keine Frühförderung, keine Tagesstätte!) ist SSST nur dann verordnungsfähig, wenn über den förderwürdigen Befund hinaus eine Indikation nach dem Heilmittelkatalog vorliegt, welcher Ihrer Ansicht nach einer zusätzlichen Behandlung bedarf.

## Spezifika: Stimm-, Sprech-, Sprach-, Schlucktherapie

Frage	Antwort
Darf ich neben SSST andere Heilmittel (Ergotherapie, Physikalische Therapie, Podologie) verordnen?	<b>Ja!</b> Die gleichzeitige Verordnung von Heilmitteln aus den verschiedenen Abschnitten des Heilmittelkatalogs ist bei entsprechender Indikation zulässig. Dabei sind jeweils getrennte Verordnungsvordrucke zu verwenden.
Ist eine SSST verordnungsfähig, wenn eine <b>Mundmotorik-Korrektur</b> wegen einer Zahnspangenanpassung vorliegt?	<b>Nein!</b> Eine Mundmotorik-Korrektur ist nicht durch den Heilmittelkatalog abgedeckt.
Darf ich bei <b>Legasthenie</b> SSST verordnen?	<b>Nein!</b> Das alleinige Vorhandensein einer Legasthenie begründet keine Verordnung über SSST.
Darf ich zur <b>Verbesserung der Deutschkenntnisse</b> (z. B. bei Zweisprachigkeit) SSST verordnen?	<b>Nein!</b> Dabei handelt es sich weder um eine Stimm-, Sprech-, Sprach- noch Schluckschwäche gemäß der Heilmittel-Richtlinie.
Welche Diagnostik ist gemeint mit neuro-psychologischer Diagnostik bzw. mit entsprechenden Tests?	Bei Kindern wird diese Diagnostik z. B. von Neuropädiaterinnen/-pädiatern, Kinder- und Jugendpsychiaterinnen/-psychiatern, Sozialpädiatrischen Zentren (z. B. durch angestellte Klinische Psychologinnen/Psychologen) und Phoniaterinnen/Phoniatern und Pädaudiologinnen/-audiologen (auch in entsprechenden Zentren) durchgeführt. Das Test-Instrumentarium umfasst dabei ein breites Spektrum, wie z. B. Intelligenz, Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Konzentration, Kognition oder auch diverse Teilleistungen. Bei Erwachsenen stehen für diese spezifische Diagnostik Neurologinnen/Neurologen, Psychiaterinnen/Psychiater, Psychologinnen/Psychologen, Nervenärztinnen/-ärzte, Phoniaterinnen/Phoniatern und entsprechende Einrichtungen zur Verfügung. Diese spezifische Diagnostik wird bei entsprechender Indikation oftmals bereits im Rahmen der neurologischen Reha durchgeführt.

Wir halten Sie up to date.

**Ihre KVB**



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ [www.kvb.de/mitglieder/verordnungen](http://www.kvb.de/mitglieder/verordnungen)



KVB Servicecenter

**Kurze Frage – direkte Antwort**

**089 / 570 93-400 10**

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

**Terminwunsch für ausführliche Beratung**

→ [www.kvb.de/mitglieder/beratung](http://www.kvb.de/mitglieder/beratung)

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr